

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. März 2008

Nr. 7

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Albersroda	
• Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Albersroda	2
• Wahlbekanntmachung	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt	
• Name und Anschrift des Gemeindevorstandes und seines Stellvertreters	4
• Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl	5
• Stellenausschreibung für die Stelle der / des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt	
• Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Esperstedt	7
• Wahlbekanntmachung	8
• Beschlüsse des Gemeinderates Esperstedt in der 32. Sitzung vom 10.03.2008 aus dem öffentlichen Sitzungsteil	
Beschluss-Nr. 2008-32/159 Beschluss über die Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 30.03.2008 in der Gemeinde Esperstedt	9
Beschluss-Nr. 2008-32/160 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Esperstedt für das Haushaltsjahr 2008	9
Beschluss-Nr. 2008-32/161 Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Esperstedt 2008 – 2016 ...	9
Beschluss-Nr. 2008-32/162 Beschluss über den Grundsatzbeschluss zur Gemeindegebietsreform	9
Beschluss-Nr. 2008-32/163 Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2007-31/156 vom 17.12.2007 - Billigungs- und Feststellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“	9
Beschluss-Nr. 2008-32/164 Satzungs- und Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ der Gemeinde Esperstedt i.d.F.v. 17.12.2007	9
Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung	10,11
Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Bekanntmachung über die Zulassung des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	12
• Wahlbekanntmachung	13

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung über die Zulassung des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Obhausen** 14
- **Wahlbekanntmachung** 15
- **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung** 16, 17

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Steigra** 18
- **Wahlbekanntmachung** 19

Impressum 20

Bekanntmachungen der Gemeinde Albersroda**Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008
in der Gemeinde Albersroda**

Der Gemeinderat der Gemeinde Albersroda hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Albersroda zugelassen.

Herr
Mathias Heinrich
Siedlungsstraße 79
06268 Albersroda

Herr
Gerhard Schneider
Lindenstraße 3
06268 Albersroda, OT Schnellroda

Albersroda, den 07.03.2008

Schneider
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **30.03.2008**
findet in der **Gemeinde Albersroda**
folgende Kommunalwahl statt:

Bürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Gemeinde Albersroda bildet einen Wahlbezirk.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.03.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Nemsdorf - Göhrendorf, den 11.03.2008

i.A. Dubb

(Unterschrift)

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt mache ich hiermit den Namen und die Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Barnstädt am 01.06.2008 und eine ggf. erforderliche Stichwahl am 15.06.2008 bekannt. Laut Beschluss des Gemeinderates vom 10.03.2008 wurde zum

Gemeindevahlleiter und zum**Stellvertreter des
Gemeindevahlleiters**

Frau
Daniela Siebeck
Kirchstraße 17 a
06268 Barnstädt

Frau
Manuela Waldeck
Weg 209 Nr. 3
06268 Barnstädt

bestellt.

Barnstädt, den 11.03.2008

Weber
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

zur **Bürgermeisterwahl**
(Wahlart)

und zu Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

I. **Wahltag** (§ 6 Abs. 2 KWG LSA)

Die **Bürgermeisterwahl**
(Wahlart)
in/im **Gemeinde Barnstädt**
(Wahlgebiet)
findet am **1. Juni 2008** statt.
(Wahldatum)
Der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl ist der **15. Juni 2008**
(Stichwahldatum)

II. **Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (§ 38 a KWO LSA)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Sie sind verpflichtet, mit der Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde, mit der Bewerbung um das Amt der Landrätin/des Landrats gegenüber dem Landkreis eine Versicherung nach amtlichem Muster abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

III. **Einreichungsfrist** (§ 30 KWG LSA, § 39 Abs. 1 KWO LSA)

Bewerbungen zur **Bürgermeisterwahl**
(Wahlart)
sind bis zum **6. Mai 2008**, 18 Uhr,
bei **Wahleiter der Gemeinde Barnstädt, über Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land**

schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 11.03.2008

(PLZ, Ort, Datum)

Siebeck

(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Barnstädt, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Landkreis Saalekreis, Sachsen – Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Barnstädt hat ca. 1170 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 14.11.2008 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens zehn Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder einer Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 1. Juni 2008, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 15. Juni 2008 statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum 06. März 2008, 18.00 Uhr unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl Barnstädt 2008“ an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Barnstädt
z.H. des Wahlleiters
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Der Bewerbung sollen beigefügt sein:

- eine Wählbarkeitsbescheinigung, ausgestellt von der für den Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zuständigen Behörde.
- Lebenslauf mit Lichtbild

Siebeck
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt

Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Esperstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt hat in seiner Sitzung am 10. März 2008 die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Esperstedt zugelassen.

Herr
Sven Hoffmann
Hauptstraße 1
06279 Esperstedt

Herr
Erich Pohl
Querfurter Straße 8
06279 Esperstedt

Esperstedt, den 11.03.2008

Pohl
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **30.03.2008**
findet in der **Gemeinde Esperstedt**
folgende Kommunalwahl statt:

Bürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Gemeinde Esperstedt bildet einen Wahlbezirk.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.03.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Nemsdorf - Göhrendorf, den 11.03.2008

i.A. Dubb

(Unterschrift)

Beschlüsse des Gemeinderates Esperstedt in der 32. Sitzung vom 10.03.2008

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2008-32/159

Beschluss über die Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 30.03.2008 in der Gemeinde Esperstedt

Beschluss-Nr. 2008-32/160

Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Esperstedt für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss-Nr. 2008-32/161

Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Esperstedt 2008 – 2016

Beschluss-Nr. 2008-32/162

Beschluss über den Grundsatzbeschluss zur Gemeindegebietsreform

Beschluss-Nr. 2008-32/163

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2007-31/156 vom 17.12.2007 - Billigungs- und Feststellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt *beschließt* die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2007-31/156 vom 17.12.2007 - Billigungs- und Feststellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“.

Beschluss-Nr. 2008-32/164

Satzungs- und Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ der Gemeinde Esperstedt i.d.F.v. 17.12.2007

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt *beschließt* auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 244 Abs. 1 BauGB -Überleitungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S 568), in der zuletzt gültigen Fassung die endgültige Planfassung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ in der genehmigungsfähigen Fassung vom 17.12.2007 mit den eingearbeiteten Ergebnissen der Abwägung vom 17.12.2007 – Beschluss-Nr. 2007-31/154 *zur Satzung*.

Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 17.12.2007 wird *gebilligt*. Der Bürgermeister wird beauftragt, den gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erstellten Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ i.d.F.v. 17.12.2007 BauGB beim Landesverwaltungsamt Halle zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung des Genehmigung alsbald ortsüblich gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht während der Dienststunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Esperstedt, 2008-03-11

Pohl
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.864.200 EUR

in der Ausgabe auf 1.864.200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.173.300 EUR

in der Ausgabe auf 1.173.300 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
(Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Farnstädt, den 05.03.2008

Mylich
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 13.03.2008 bis 25.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 10.03.2008

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Zulassung des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 04. März 2008 nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf zugelassen.

Herr
Jürgen Reh
Kirschberg 1
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Nemsdorf-Göhrendorf, 2008-03-05

Reh
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **30.03.2008**
findet in der **Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf**
folgende Kommunalwahl statt:

Bürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf bildet einen Wahlbezirk.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.03.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Nemsdorf - Göhrendorf, den 11.03.2008

i.A. Dubb

(Unterschrift)

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Zulassung des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Obhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 05. März 2008 nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Obhausen zugelassen.

Herr
Kay - Uwe Böttcher
Bahnhofstraße 15
06268 Obhausen

Obhausen, 2008-03-06

Böttcher
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **30.03.2008**
findet in der **Gemeinde Obhausen**
folgende Kommunalwahl statt:

Bürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Gemeinde Obhausen bildet einen Wahlbezirk.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.03.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Nemsdorf - Göhrendorf, den 11.03.2008

i.A. Dubb

(Unterschrift)

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.268.800 EUR

in der Ausgabe auf 1.268.800 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 731.100 EUR

in der Ausgabe auf 731.100 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
(Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Obhausen, den 05.03.2008

Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 13.03.2008 bis 25.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 10.03.2008

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Zulassung des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Steigra

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Steigra zugelassen.

Herr
Walter Wrede
Friedensplatz 2
06268 Steigra, OT Kalzendorf

Steigra, 2008-03-07

Wrede
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **30.03.2008**
findet in der **Gemeinde Steigra**
folgende Kommunalwahl statt:

Bürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Gemeinde Steigra bildet einen Wahlbezirk.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.03.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Nemsdorf - Göhrendorf, den 11.03.2008

i.A. Dubb

(Unterschrift)

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft
Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.